

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

zur Datenweitergabe von **AMA-Daten**
an die **Österreichische Hagelversicherung VVaG**
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
E-Mail: office@hagel.at

_____	_____	<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>										
Zuname	Vorname	(Haupt-)Betriebs-Nr.										
_____	_____	_____										
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort	Geburtsdatum										

Durch **Ankreuzen** erkläre ich meine **ausdrückliche Einwilligung** gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679), dass die Österreichische Hagelversicherung meine unten angeführten Daten, die in den AMA Datenbanken gespeichert sind, übernimmt:

1. Übermittlung folgender **Datenkategorien meines jährlichen „Mehrfachantrags Flächen“** ab Datum meiner Einwilligung:

- Bewirtschafterdaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Betriebsanschrift, Betriebsnummer(n)
- Feldstücksliste mit Grundstücksdaten
- Bewirtschafterwechsel, Bewirtschaftungsform (BIO)

Diese Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden zum **Zwecke** der

- Prämienberechnung, Schadensauszahlung, Schadensfeststellung, Prämienrückerstattung und für GIS-unterstützte Datenerhebung über Elementarereignisse und statistische Auswertungen.

2. Übermittlung folgender **Datenkategorien aus der AMA-Rinderdatenbank** ab Datum meiner Einwilligung:

- Bewirtschafterdaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Betriebsanschrift, Betriebsnummer(n)
- alle der Betriebs-Nr. zu bestimmten Stichtagen angerechneten Ohrmarken-Nummern sowie im Schadensfall Meldungen zu Rindern
- zur Ohrmarken-Nummer die Tierstammdaten aus der Rinderdatenbank

Diese Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden zum **Zwecke** der

- Prämienberechnung, Schadensauszahlung und Prämienrückerstattung.

Zum Zwecke der Schadenserhebung erhält die Österreichische Hagelversicherung Zugriff auf die Ohrmarkennummern im „Rindernet“.

Diese Daten werden auf elektronischem Wege übertragen.

Ich kann diese **Einwilligung(en)** jederzeit schriftlich gegenüber der AMA (im eAMA unter Kundendaten/Datenfreigabe; E-Mail: datenschutz@ama.gv.at; Dresdner Straße 70, 1200 Wien) oder der Österreichischen Hagelversicherung **widerrufen**, mit der Folge, dass

- die Übermittlung meiner Daten durch die AMA an die Österreichische Hagelversicherung unverzüglich eingestellt wird,
- die Österreichische Hagelversicherung alle von der AMA übermittelten Daten nicht mehr benützt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist löscht.

Weder die Einwilligung noch deren Widerruf haben Auswirkungen auf die Förderungen, die bei der AMA beantragt werden.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Unterschrift des AMA-Bewirtschafters

Österreichische Hagelversicherung
 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
 Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
 Tel.: +43 1 403 16 81 - 0
 antrag@hagel.at, www.hagel.at



Polizzen-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zuname (Bitte in BLOCKSCHRIFT) _____ Vorname (Bitte in BLOCKSCHRIFT) _____
 Hausname _____ Straße, Hausnummer _____
 Postleitzahl, Wohnort _____ Bezirk _____
 Ortsgemeinde _____ E-Mail _____
 Telefon _____ Mobil _____

Titel _____ Geburtsdatum

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

 Betriebs-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 weitere Betriebs-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Organisation / Vermittler-Nr. _____
 Vermittler / Telefonnummer _____

Ich beantrage:

Biobetrieb: ja nein

<input type="checkbox"/> Agrar Rind Zweinutzung R11	<input type="checkbox"/> Agrar Rind Milch R06	<input type="checkbox"/> Agrar Rind Mast R05	<input type="checkbox"/> Agrar Rind Großrinder R15
--	--	---	---

► eine **Erweiterung der Standard-Entscheidung** für

- Ertragsverlust durch **Hagel und Überschwemmung** bei allen Kulturen lt. Hektarwert-Tabelle mit Erhöhung um

1	5	0
---	---	---

 % und zusätzlich
- die Risiken **Dürre, Sturm, Schneedruck, Spätfrost, Auswuchs**
 bei allen Kulturen lt. Hektarwert-Tabelle mit Erhöhung um

1	0	0
---	---	---

 %

Erhöhung der Kultur lt. Hektarwert-Tabelle	Hektarwert in Euro

Ich beantrage die **Versicherungsvariante**: Standard Plus Spezial

Ich beantrage die **Dürreindex-Versicherung**: Acker 60/30, Grünland 50/30 Variante 60/30 Variante 70/36
für die Kulturen

- Grünland Frühjahrskulturen*¹⁾ Winterkulturen*²⁾ Sommerkulturen³⁾ Alternativpflanzen⁴⁾

* in der Variante Spezial automatisch mitversichert

Ich beantrage den **Dürreindex-Selbstbehalt**: Variante A Variante B Variante C Variante D

Ich beantrage den **Überschwemmungs-Selbstbehalt**: Variante I Variante II Variante III Variante IV

Ich beantrage die **Dürre-Selbstbehaltvariante***: Variante 1 Variante 2 Variante 3 Variante 4

* in den Varianten Standard und Plus

¹⁾ Körner-, Silo-, Gries- und Popcornmais, Sojabohne, Sonnenblume, Kren, Hirse, Sorghum

²⁾ W-Weichweizen, W-Hartweizen, W-Roggen, W-Triticale, W-Dinkel, W-Emmer, W-Einkorn, W-Menggetreide, W-Hafer, W-Mohn, Grassamen, Wicken-Getreidegemenge

³⁾ S-Gerste, S-Hafer, S-Hartweizen, S-Dinkel, S-Roggen, S-Emmer, S-Einkorn, S-Triticale, S-Weichweizen, S-Menggetreide, Kichererbse, Ackerbohne, Ackererbse, Linsen, Erbsen-Getreidegemenge, Ackerbohnen-Getreidegemenge

⁴⁾ Käferbohnen, Amarant, Quinoa, Fenchel-Samen, Öldistel, Buschbohne, Kleesamen

► in der Versicherung **Agrar Rind eine Erweiterung der Standard-Entscheidung für verendete**

- Rinder mit Erhöhung um

1	5	0
---	---	---

 % (bei Milchrasen und weibl. Zuchtrindern: Erhöhung bis max. 100 %)
- Weibliche Zuchtrinder mit Erhöhung durch die **Variante Zucht**
- Zuchtstiere in der **Variante Zuchtstier** →

versicherte Zuchtstiere*	
Ohrmarkennummer	Versicherungssumme
- Elitezuchtstiere durch die **Variante Elitezuchtstiere**
- Wagyu-Rinder durch die **Variante Spezialrasen** mit einer Versicherungssumme von

1	0	0	0	0
---	---	---	---	---

 Euro/Tier.

► **bei behördlich angeordneten Seuchensperren** einen Wechsel von SMOK light auf SMOK1 SMOK2

* Versicherungssumme: 1.000 - 10.000 Euro; ab einer Versicherungssumme von 5.000 Euro wird ein Nachweis (Kaufvertrag/Rechnung/Wertgutachten, nicht älter als 1 Jahr) benötigt.

Ich habe das Beratungsprotokoll, das Produktinformationsblatt und den Datenschutzhinweis erhalten.

Datum

Unterschrift Vermittler / Berater

Unterschrift Versicherungsnehmer

SEPA Lastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger: Österreichische Hagelversicherung VVaG, Lerchengasse 3-5, 1080 Wien, Österreich, Creditor-ID: AT56ZZZ00000005039

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Österreichische Hagelversicherung VVaG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Österreichischen Hagelversicherung VVaG auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger:

Name				Straße, Hausnummer				Postleitzahl, Ort, Land							

IBAN

Datum

Ort

Unterschrift

WEITERE ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

Rechtsgrundlagen: Für die beantragte Versicherung sind die Versicherungsbedingungen und das Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Es gilt österreichisches Recht.

Antragsbindungsfrist: Sie beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrags beim Versicherer und beträgt sechs Wochen, es sei denn, eine längere Frist wurde vereinbart.

Anzeigepflicht: Der Versicherungsnehmer ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen, die Bestand oder Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen, müssen - sofern nicht ausdrücklich Schriftlichkeit verlangt wird - in geschriebener Form erfolgen. Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, Erklärungen, insbesondere Deckungszusagen, für den Versicherer abzugeben.

Vertragsbeginn: Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung kommt der Versicherungsvertrag zustande. Eine Ablehnung des Antrags hat der Versicherer binnen drei Wochen nach dem Eingang dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen.

Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, sofort, spätestens binnen vier Tagen, beim Versicherer

Versicherungsbedingungen: Für die beantragte Versicherung sind die Versicherungsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“, „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden in der Agrar Universal“ und „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Grünland gegen Hagel- und andere Elementarschäden und für die Versicherung von Rindern in der Agrar Rind“ anzuwenden.

Sonstiges:

Die Prämienberechnung erfolgt durch den Versicherer. Rechenfehler, die durch eine allfällige Berechnung der Prämie durch den Antragsteller oder Versicherungsvermittler entstehen, werden auf der Police richtig gestellt, jedoch nicht als Abweichung vom Antrag besonders kenntlich gemacht. Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind jährlich zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat bis spätestens 30. September schriftlich zu erfolgen.

in geschriebener Form anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Sofortschutz (vorläufige Deckung): Der Versicherer bietet im Rahmen der für den Antrag geltenden Versicherungsbedingungen für die beantragten Risiken Sofortschutz. Dieser beginnt mit dem Einlangen des Antrags beim Versicherer. Der Sofortschutz erlischt mit dem Erhalt der Police oder einer anderen schriftlichen Erklärung des Versicherers.

Mindestprämie: Die Mindestprämie beträgt 50 Euro.

Beschwerden: Diese richten Sie an beschwerdestelle@hagel.at. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.hagel.at.

Prämienförderungsantrag: Mit der Einzahlung der Versicherungsprämie beantragt der Versicherungsnehmer eine etwaige Prämienförderung und nimmt die Voraussetzungen der „Sonderrichtlinie zur Förderung von Versicherungsprämien gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an landwirtschaftlichen Nutzieren“ (abrufbar auf der Website des BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, kurz BML) ausdrücklich zur Kenntnis. Dazu zählt auch die Weiterleitung antragsrelevanter Daten zur Förderberechnung an das BML und an das Amt der jeweiligen Landesregierung.

NEUVERTRÄGE

Belehrung über das Rücktrittsrecht: Sie können von

Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, E-Mail) zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Zugang der Police, jedoch nicht, bevor Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an Österreichische Hagelversicherung VVaG, Lerchengasse 3-5, 1080 Wien, antrag@hagel.at. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreeters gelangt. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Hektarwert-Tabelle für das Risiko Hagel und Überschwemmung Ertragsverlust	
Kulturarten	Hektarwert in Euro
Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Dinkel, Triticale, Emmer, Einkorn, Menggetreide, Wicken-Getreidegemenge, Erbsen-Getreidegemenge, Ackerbohnen-Getreidegemenge	870,-
Körner-, Silo-, Grün-, Saat-, Gries- und Popcornmais ⁵⁾	1.300,-
Zucker- und Futterrüben	2.350,-
Kartoffel, Topinambur	2.900,-
Kren	9.000,-
Weintrauben	3.200,-
Ölkürbis	1.450,-
Sojabohne, Körnerrops, Sonnenblume, Ackerbohne, Körnererbse, Platterbse, Ackerlupine, Öl- und Faserlein, Wicke, Rübsen, Senfsamen, Ölrettich, Linsen, Kichererbse	720,-
Hirse, Öldistel, Mohnsamen ⁶⁾ , Kümmel, Hanf, Grassamen, Heil- und Gewürzpflanzen, Leindotter, Amarant, Quinoa, Energiegras, Miscanthus, Durchwachsene Silphie, Sudangras, Sorghum, Kleesamen, Buchweizen, Phacelia	1.100,-
Grünland: Mähwiesen/-weiden mit zwei und mehr Nutzungen, optional: Dauerweiden	je Schnitt 440,-
Ackerfutter: Klee, Klee gras, Luzerne, Futtergräser, Wechselwiese, Ackerweide, sonstiges Feldfutter	

Hagel: Ersetzt werden Schäden ab 9 % der Versicherungssumme (VS). Der Selbstbehalt (SB) in der Agrar Rind beträgt 2 % der VS. Bei Grünland ist eine Erhöhung der Versicherungssumme für Hagel und Ertragsverlust Überschwemmung separat schriftlich zu beantragen. Bei Weintrauben und nicht in der Hektarwert-Tabelle angeführten Kulturen beträgt der SB immer 10 % der VS.

⁵⁾ Wir ersetzen Schäden an Körner-/Silo- und Popcornmais durch **Kolbenfusarien** nach Hagel a) mit 14 % der nicht vom Hagel betroffenen VS (mindestens 2 % der Körner von Hagel beschädigt) b) mit 80 % der Versicherungssumme (mindestens 10 % der Körner von Hagel beschädigt und Erntegut wurde nachweislich vernichtet)

⁶⁾ Entschädigung: 80 % der VS bei Nichtverwertbarkeit durch Hagelschäden. Sturm- und Auswuchsschäden bei Mohn sind automatisch in Deckung.

Überschwemmung Ertragsverlust: Ein Schaden ist ersatzpflichtig, wenn auf einer zusammenhängenden Fläche eines Schlags die Auszahlung mind. 300 Euro beträgt oder mind. 0,3 ha (Schläge < 0,3 ha: der gesamte Schlag) beschädigt sind.

Selbstbehalt in % der Entschädigungssumme für das Risiko Überschwemmung					
10-jähriger Schadensverlauf Überschwemmung	Selbstbehaltstufe	Variante I	Variante II	Variante III	Variante IV
SV ≤ 100 %	1	30	30	30	30
100 % < SV ≤ 200 %	2	40	30	30	30
200 % < SV ≤ 300 %	3	50	40	30	30
SV > 300 %	4	60	50	40	30

Entschädigungstabelle für weitere Risiken im Ackerbau

Risiko	Kultur		Entschädigung in Euro/ha		
			Variante Standard	Variante Plus	Variante Spezial
Auswuchs ⁷⁾	Weizen, Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer, Emmer, Einkorn	wenn mehr als 10 % der Körner am stehenden Halm sichtbar gekeimt sind	160,-	200,-	300,-
	Triticale	wenn mehr als 30 % der Körner am stehenden Halm sichtbar gekeimt sind	130,-	170,-	255,-
	Mohnsamen (bei schriftlicher Ablehnung des Abnehmers)		Versicherungssumme wie Hagel, maximale Entschädigung 80 %		
Frost, Fraßschäden, Verwehung, Überschwemmung, Verschlammung	Alle Kulturen laut „Hektarwert-Tabelle“ für das Risiko Hagel, ausgenommen Weintrauben bei allen Risiken, sowie Grünland/Ackerfutter bei den Risiken Frost und Fraßschäden ausg. Haarwildverbiss nach erfolgtem Wiederanbau (bis spätestens 31. Mai, außer Grünland)		200,- Kartoffeln, Topinambur, Miscanthus, Durchwachsene Silphie: 750,-; Kren: 1.500,-	300,- Kartoffeln, Topinambur, Miscanthus, Durchwachsene Silphie: 1.000,-; Kren: 2.000,-	300,- Kartoffeln, Topinambur, Miscanthus, Durchwachsene Silphie: 1.000,-; Kren: 2.000,-
			für Sommer-/Wintermohn, Rüben, Amarant, Quinoa, Ölrettich, Fenchel-Samen, Öldistel, Senfsamen, Leindotter, Anis und Kümmel erhalten Sie maximal 75 % der Wiederanbauversicherungssumme in der jeweiligen Variante		
Trockenheit beim Aufgang	Grünland und Ackerfutter im Jahr der Neuanlage		200,-	300,-	300,-
Sturm ⁷⁾	Körner-, Silo-, Grün-, Saat-, Gries- und Popcornmais, Sorghum	Ertragsverlust > 30 %	400,-	500,-	750,-
	Sonnenblume, Ackerbohne		200,-	400,-	600,-
	Mohnsamen mit 10 % Selbstbehalt		Versicherungssumme wie Hagel, maximale Entschädigung 80 %		
Schneedruck ⁷⁾	Körner-, Silo-, Grün-, Saat- Gries- und Popcornmais, Miscanthus	Ertragsverlust > 30 %	400,-	500,-	750,-
Spätfrost ⁷⁾	Kartoffel	Ertragsgrenzen wie beim Risiko Dürre	750,-	1.000,-	nicht versichert
	Körnerraps	> 50 % der vorhandenen Schoten leer	300,-	400,-	600,-
	W-Weizen, W-Roggen, W-Gerste, W-Menggetreide, W-Triticale, W-Hafer, W-Einkorn, W-Emmer, W-Dinkel	Ertragsgrenzen wie beim Risiko Dürre	200,-	300,-	450,-

Entschädigung für weitere Risiken in Grünland/Ackerfutter

Risiko	Entschädigung
Hagel und Sturm an Silofolien	Wickelkosten je Rundballen: 12 Euro und Fahrsilo-/Siloschlauchfolie: 1,50 Euro/m ²
Frost bei Ackerfutter	Variante Standard: 200 Euro/ha und Variante Plus: 300 Euro/ha im 1. Jahr nach der Neuanlage bei erfolgtem Wiederanbau

Variante Standard und Variante Plus

	Variante Standard		Variante Plus		
	Ertragsgrenze in kg/ha ⁸⁾	Entschädigung in Euro/ha	Ertragsgrenze in kg/ha ⁸⁾	Entschädigung in Euro/ha	
Dürre¹⁾ Sie erhalten eine Entschädigung, wenn der tatsächliche Niederschlag in der Vegetationszeit um mindestens 10 % unter dem Regenbedarf liegt, oder wenn die Niederschlags-summe in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in Summe weniger als 10 mm beträgt, und definierte Ertragsgrenzen unterschritten werden.	W-Weichweizen, W-Roggen, W-Gerste, W-Triticale, W-Menggetreide - Ertragsgrenzen für SLK Roggensorten um 50 % reduziert	< 3.000 (2.250)	200,-	< 3.000 (2.250)	300,-
	W-Hafer, W-Hartweizen, Purpurweizen, W-Emmer, W-Einkorn, W-Dinkel (unentspelzt)	< 2.000 (1.500)	200,-	< 2.000 (1.500)	300,-
	Körner-, Silo-, Gries- und Popcornmais (außer Saat-, Grün- und Zuckermais) - Ertragsgrenzen für Gries- und Popcornmais um 60 % reduziert	< 4.500 (3.375)	400,-	< 6.000 (4.500)	500,-
	Sorghum bicolor (Körnerhirse)	< 3.500 (2.625)	400,-	< 4.500 (3.375)	500,-
	Sonnenblume	< 1.000 (850)	200,-	< 1.000 (850)	400,-
	Sojabohne, Ackerbohne	< 1.000 (850)	200,-	< 1.500 (1.275)	400,-
	Ölkürbis (Kernertrag)	< 300 (225)	400,-	< 300 (225)	500,-
	Hybridvermehrung	< 150 (110)		< 150 (110)	
	Kartoffel (Knollenertrag; Ertragsgrenzen für Kipfler um 50 % und für Saatkartoffel um 20 % reduziert)				
	bis zur 25. Kalenderwoche (KW)	< 8.000 (5.500)	750,-	< 12.000 (7.500)	1.000,-
26.–34. KW	+1.000 / KW (+750 / KW)	+1.000 / KW (+750 / KW)			
ab 35. KW	< 18.000 (13.000)	< 22.000 (15.000)			

Selbstbehalt in % der Fläche pro Kultur für das Risiko Dürre

10-jähriger Schadensverlauf Dürre (SV)	Var. 1	Var. 2	Var. 3	Var. 4
SV ≤ 50 %	0	0	0	0
50 % < SV ≤ 100 %	10	0	0	0
100 % < SV ≤ 200 %	20	10	0	0
200 % < SV	30	20	10	0
Neubetriebe	0	0	0	0

⁷⁾ Die Entschädigungswerte für die Risiken Sturm, Schneedruck, Auswuchs, Spätfrost und Dürre können pauschal um bis zu 100 % (maximal bis zur pauschalen Erhöhung für Hagel) erhöht werden.

⁸⁾ Die Ertragsgrenzen in Klammer () gelten für biologisch wirtschaftende Betriebe und Umstellungsbetriebe. Für konventionelle Betriebe in folgenden politischen Bezirken werden die Ertragsgrenzen um 25 % (ausgenommen Sojabohne, Ackerbohne und Sonnenblume: 15 %), für biologisch wirtschaftende Betriebe und Umstellungsbetriebe werden die Ertragsgrenzen in Klammer um 20 % reduziert: Baden, Neunkirchen, Wr. Neustadt, Neusiedl am See (Gemeinden Edelstal, Gattendorf, Gols, Kittsee, Mönchhof, Neusiedl, Neudorf, Pama, Parndorf, Potzneusiedl, Weiden, Zurndorf), Bruck a. d. Leitha (Gemeinden Berg, Hainburg, Hundsheim, Prellenkirchen, Wolfsthal, Bad Deutsch-Altenburg).

Variante Spezial

In der Variante Spezial sind Frühjahrskulturen und Winterkulturen automatisch in der Dürreindex-Versicherung gedeckt.

Entschädigungstabelle für Verendung von Rindern in Euro¹⁰⁾

	R11 Zweinutzung		R06 Milch	R15 Großrinder	Variante Zucht ¹³⁾	¹⁰⁾ Die Entschädigung für Fleischrassen kann pauschal um 150 % erhöht werden, für Milchrassen und die Variante Zucht pauschal um bis zu 100 %. 1. LM: 25 % der pauschalen Erhöhung, 2. LM: 50 % der pauschalen Erhöhung; ab dem 3. Monat: 100 % der pauschalen Erhöhung. ¹¹⁾ LM = Lebensmonat ¹²⁾ Die jeweilige Entschädigung gilt für Rassen, die laut Tierproduktionsliste der AMA mit „F“ bzw. „M“ gekennzeichnet sind. Entscheidend ist die Hauptnutzungsrasse des verendeten Tiers laut AMA-Rinderdatenbank (ausgenommen Verendungen im ersten Lebensmonat und Totgeburten - hier ist die Hauptnutzungsrasse des Muttertiers ausschlaggebend). ¹³⁾ Weibliche Rinder ab dem 20. Lebensmonat, wenn bei Nutzungsart Milch der vorgeschätzte oder tatsächliche Gesamtzuchtwert größer 100 ist oder bei Nutzungsart Fleisch bei Fleischrassen eine Eintragung im Herdebuch A oder bei Generhaltungsrassen im Herdebuch A oder B vorliegt.
	F ¹²⁾	M ¹²⁾				
Totgeburten und 1. LM ¹¹⁾	160,-	80,-		-	-	
2. LM	184,-	144,-	95,-			
3. LM	208,-		117,-			
4. - 15. LM	+ 24,- / LM		+ 31,- / LM			
16. - 19. LM	520,-					
20. - 23. LM				1.040,-		
24. - 59. LM	520,-					
60. - 80. LM	- 10,- / LM				- 20,- / LM	
ab 81. LM	300,-				600,-	

In der R05 Mast sind Rinder ab dem 2. Lebensmonat versichert. Es gelten die Entschädigungswerte der R11 Zweinutzung.

Rinderselbstbehaltstufen

Schadensverlauf (SV) in %	Stufe 0*	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	SV ≤ 30	SV < 100	100 ≤ SV < 150	150 ≤ SV < 200	200 ≤ SV < 300	300 ≤ SV < 400	400 ≤ SV < 500	SV ≥ 500
Selbstbehalt in %	0	0	0	10	20	30	30	30

* nach einer durchgehenden Versicherungsdauer von mindestens 3 Jahren

Entschädigungstabelle Seuche - Sperre mit Keulung

Produktionsrichtung	Einheit: pro gekeulte(r/m)	Einmalzahlung in Euro	wöchentliche Entschädigung bei Betriebssperre in Euro ¹⁴⁾			wöchentliche Entschädigung bei Wiedereinstellung in Euro ¹⁵⁾		
			SMOK light	SMOK1	SMOK2	SMOK light	SMOK1	SMOK2
Milchproduktion	Milchkuh	250,-	11,90	21,80	35,30	5,52	10,10	16,35
Rindermast	Mastrind	150,-	7,55	11,69		-		
Kalbinnenaufzucht	Kalbin	150,-	2,50	4,23		-		
Mutterkuhhaltung	Mutterkuh	250,-	8,42	14,90		-		
Fresserproduktion	Fresser	100,-	6,14	9,93		-		

¹⁴⁾ Der Selbstbehalt beträgt bei allen Produktionsrichtungen zwei Sperrwochen.

¹⁵⁾ Die wöchentliche Entschädigung erhalten Sie pro wiedereingestellter Milchkuh (für gekeulte Kühe) für maximal 20 Wochen nach Aufhebung der Sperre.

Ab der vorläufigen Sperre (Verdacht ohne Bestätigung) Ihres Betriebes werden diagnostisch getötete und gesperrte Tiere entschädigt.

Unabhängig von der Produktionsrichtung werden die Kosten für die Keulung sowie für die behördlich angeordnete Entsorgung oder Wiederaufbereitung von kontaminierter Gülle, Festmist oder Futtermittel laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt ersetzt.

Entschädigungstabelle Seuche - Sperre ohne Keulung	Milchproduktion			Rindermast	Kalbinnenaufzucht	Mutterkuhhaltung	Fresserproduktion
	SMOK light	SMOK1	SMOK2	SMOK (light)	SMOK (light)	SMOK (light)	SMOK (light)
wöchentliche Entschädigung pro gesperrtem Tier in Euro während der Betriebssperre ¹⁶⁾	22,10	40,40	65,40	-	8,56 (7,21)	-	-
wöchentliche Entschädigung bei verzögerter Belegung von Milch- und Mutterkühen in Euro bei Betriebssperre ¹⁶⁾	11,90	21,80	35,30	-	4,23 (2,50)	14,90 (8,42)	-
Entschädigung für erhöhte Futterkosten in Euro pro Tier ¹⁷⁾	-	-	-	95,- (75,-)	-	-	42,50 (40,-)
Übermasttiere – Entschädigung pro geschlachtetem Masttier >460 kg (kalt) in Euro ¹⁸⁾	-	-	-	285,- (225,-)	-	-	-
Tötung nach behördlicher Anordnung – Entschädigung pro getötetem Tier in Euro ¹⁹⁾	-	-	-	1.140,- (900,-)	-	-	510,- (480,-)
wöchentliche Entschädigung in Euro während der Betriebssperre pro leerstehendem Mast- bzw. Fresserplatz ¹⁶⁾	-	-	-	11,69 (7,55)	-	-	9,93 (6,14)

¹⁶⁾ Der Selbstbehalt beträgt zwei Sperrwochen.

¹⁷⁾ Gilt ab der zwölften (Rindermast) bzw. vierten (Fresserproduktion) Sperrwoche bis einen Monat nach der Aufhebung der Sperre für geschlachtete Masttiere über 460 kg (kalt; Schlachtgewicht) bzw. für vermarktete Fresser über 210 kg Lebendgewicht.

¹⁸⁾ Gilt von Beginn der Sperre bis einen Monat nach Ende der Sperre.

¹⁹⁾ Gilt ab der zwölften (Rindermast) bzw. vierten (Fresserproduktion) Sperrwoche bis Aufhebung der Sperre. Zusätzlich werden die Tötungskosten laut Rechnung nach Abzug von 10 % Selbstbehalt ersetzt.

Ist es bei Milchproduktion und Kalbinnenaufzucht zusätzlich nötig, Milch zu entsorgen, erhalten Sie die entstandenen Kosten für die Milchentsorgung (inkl. Transportkosten) laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt ersetzt.

Entschädigungstabelle für Dürreindex Grünland, Dürreindex Frühjahrskulturen, Dürreindex Winterkulturen, Dürreindex Sommerkulturen und Dürreindex Alternativpflanzen

Kultur	Kurzperiode		Gesamtperiode	Hitzetag ab mind.	Versicherungssumme		
	Dauer	Periode			Standard	Plus	Spezial
Grünland und Ackerfutter	42 Tage	1.4.–31.8.	1.4.–31.8.	30 °C	440,-	440,-	440,-
Frühjahrskulturen							
Körner-, Silo-, Gries- und Popcornmais, Hirse, Sorghum					400,-	500,-	750,-
Kren	42 Tage	15.5.–31.8.	1.4.–31.8.	33 °C	2.000,-	2.600,-	3.900,-
Sojabohne, Sonnenblume					200,-	400,-	600,-
Winterkulturen							
W-Weichweizen, W-Hartweizen, W-Roggen, W-Menggetreide, W-Triticale, W-Dinkel, W-Emmer, W-Einkorn, W-Hafer, Wicken-Getreidegemenge	35 Tage	von Zone abhängig		30 °C	200,-	300,-	450,-
W-Mohn, Grassamen					400,-	500,-	750,-
Sommerkulturen							
S-Gerste, S-Hafer, S-Hartweizen, S-Dinkel, S-Roggen, S-Emmer, S-Einkorn, S-Triticale, S-Weichweizen, S-Menggetreide, Erbsen-Getreidegemenge, Ackerbohnen-Getreidegemenge	35 Tage	von Zone abhängig		30 °C	200,-	300,-	450,-
Kichererbse, Ackerbohne, Ackererbse, Ackerlupine					200,-	400,-	600,-
Linsen, Sommermohn					400,-	500,-	750,-
Alternativpflanzen							
Käferbohnen, Amarant, Quinoa, Öldistel, Fenchel-Samen, Buschbohne, Kleesamen	42 Tage	15.5.–15.8.	15.5.–15.8.	30 °C	400,-	500,-	750,-

Die Versicherungssumme bei Grünland entspricht für die Kurzperiode jener des Risikos Hagel. Die Versicherungssumme können Sie auf bis zu 660 Euro pro Hektar erhöhen. Bei Entschädigungen in der Gesamtperiode ziehen wir bei Grünland die dreifache Versicherungssumme der Kurzperiode heran. Bei Frühjahrskulturen, Winterkulturen, Sommerkulturen und Alternativpflanzen gelten für die Kurz- und Gesamtperiode die angeführten Versicherungssummen. Sie können diese Versicherungssummen um bis zu 100 % erhöhen.

Dürreindex-Entschädigung - Gesamtperiode

Defizit	50/30	60/30	70/36	Defizit	50/30	60/30	70/36	Defizit	50/30	60/30	70/36	Defizit	50/30	60/30	70/36
≤ 29 %	0 %	0 %	0 %	47 %	27 %	27 %	18 %	65 %	51 %	51 %	44 %	83 %	76 %	76 %	73 %
30 %	10 %	10 %	0 %	48 %	28 %	28 %	19 %	66 %	52 %	52 %	46 %	84 %	78 %	78 %	74 %
31 %	11 %	11 %	0 %	49 %	29 %	29 %	19 %	67 %	54 %	54 %	47 %	85 %	79 %	79 %	76 %
32 %	12 %	12 %	0 %	50 %	30 %	30 %	20 %	68 %	55 %	55 %	49 %	86 %	80 %	80 %	78 %
33 %	13 %	13 %	0 %	51 %	31 %	31 %	22 %	69 %	57 %	57 %	50 %	87 %	82 %	82 %	79 %
34 %	14 %	14 %	0 %	52 %	33 %	33 %	23 %	70 %	58 %	58 %	52 %	88 %	83 %	83 %	81 %
35 %	15 %	15 %	0 %	53 %	34 %	34 %	25 %	71 %	59 %	59 %	54 %	89 %	85 %	85 %	82 %
36 %	16 %	16 %	10 %	54 %	36 %	36 %	26 %	72 %	61 %	61 %	55 %	90 %	86 %	86 %	84 %
37 %	17 %	17 %	11 %	55 %	37 %	37 %	28 %	73 %	62 %	62 %	57 %	91 %	87 %	87 %	86 %
38 %	18 %	18 %	11 %	56 %	38 %	38 %	30 %	74 %	64 %	64 %	58 %	92 %	89 %	89 %	87 %
39 %	19 %	19 %	12 %	57 %	40 %	40 %	31 %	75 %	65 %	65 %	60 %	93 %	90 %	90 %	89 %
40 %	20 %	20 %	13 %	58 %	41 %	41 %	33 %	76 %	66 %	66 %	62 %	94 %	92 %	92 %	90 %
41 %	21 %	21 %	14 %	59 %	43 %	43 %	34 %	77 %	68 %	68 %	63 %	95 %	93 %	93 %	92 %
42 %	22 %	22 %	14 %	60 %	44 %	44 %	36 %	78 %	69 %	69 %	65 %	96 %	94 %	94 %	94 %
43 %	23 %	23 %	15 %	61 %	45 %	45 %	38 %	79 %	71 %	71 %	66 %	97 %	96 %	96 %	95 %
44 %	24 %	24 %	16 %	62 %	47 %	47 %	39 %	80 %	72 %	72 %	68 %	98 %	97 %	97 %	97 %
45 %	25 %	25 %	16 %	63 %	48 %	48 %	41 %	81 %	73 %	73 %	70 %	99 %	99 %	99 %	98 %
46 %	26 %	26 %	17 %	64 %	50 %	50 %	42 %	82 %	75 %	75 %	71 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Dürreindex-Entschädigung - Kurzperiode Ackerbau

Defizit	Standard/Plus		Spezial		Defizit	Standard/Plus		Spezial		Defizit	Standard/Plus		Spezial	
	60/30	70/36	60/30	70/36		60/30	70/36	60/30	70/36		60/30	70/36	60/30	70/36
≤ 59 %	0 %	0 %	0 %	0 %	73 %	34 %	16 %	24 %	12 %	87 %	74 %	58 %	55 %	43 %
60 %	10 %	0 %	8 %	0 %	74 %	37 %	18 %	26 %	13 %	88 %	77 %	62 %	58 %	47 %
61 %	11 %	0 %	9 %	0 %	75 %	39 %	20 %	27 %	15 %	89 %	80 %	66 %	61 %	51 %
62 %	12 %	0 %	9 %	0 %	76 %	41 %	23 %	29 %	17 %	90 %	82 %	70 %	64 %	55 %
63 %	13 %	0 %	10 %	0 %	77 %	44 %	26 %	31 %	19 %	91 %	84 %	74 %	67 %	59 %
64 %	15 %	0 %	11 %	0 %	78 %	47 %	29 %	33 %	21 %	92 %	86 %	78 %	70 %	63 %
65 %	17 %	0 %	13 %	0 %	79 %	50 %	32 %	35 %	23 %	93 %	87 %	81 %	73 %	67 %
66 %	19 %	0 %	14 %	0 %	80 %	53 %	35 %	37 %	25 %	94 %	88 %	84 %	76 %	71 %
67 %	21 %	0 %	15 %	0 %	81 %	56 %	38 %	39 %	27 %	95 %	89 %	87 %	79 %	75 %
68 %	23 %	0 %	17 %	0 %	82 %	59 %	41 %	41 %	29 %	96 %	90 %	89 %	82 %	79 %
69 %	25 %	0 %	18 %	0 %	83 %	62 %	44 %	43 %	31 %	97 %	90 %	90 %	85 %	83 %
70 %	28 %	10 %	20 %	8 %	84 %	65 %	47 %	46 %	33 %	98 %	90 %	90 %	88 %	88 %
71 %	30 %	12 %	21 %	9 %	85 %	68 %	50 %	49 %	35 %	99 %	90 %	90 %	90 %	90 %
72 %	32 %	14 %	23 %	11 %	86 %	71 %	54 %	52 %	39 %	100 %	90 %	90 %	90 %	90 %

Dürreindex-Entschädigung - Kurzperiode Grünland

Defizit	Standard/Plus/Spezial			Defizit	Standard/Plus/Spezial			Defizit	Standard/Plus/Spezial			Selbstbehalt in % der Entschädigungssumme für das Risiko Dürreindex			
	50/30	60/30	70/36		50/30	60/30	70/36		50/30	60/30	70/36	10-jähriger Schadensverlauf Dürreindex			
												Variante A	Variante B	Variante C	Variante D
≤ 49 %	0 %	0 %	0 %	67 %	29 %	21 %	0 %	85 %	75 %	68 %	50 %				
50 %	10 %	0 %	0 %	68 %	31 %	23 %	0 %	86 %	77 %	71 %	54 %				
51 %	11 %	0 %	0 %	69 %	33 %	25 %	0 %	87 %	79 %	74 %	58 %	SV ≤ 100 %			
52 %	12 %	0 %	0 %	70 %	35 %	28 %	10 %	88 %	81 %	77 %	62 %	100 % < SV ≤ 150 %			
53 %	13 %	0 %	0 %	71 %	37 %	30 %	12 %	89 %	83 %	80 %	66 %	150 % < SV ≤ 200 %			
54 %	14 %	0 %	0 %	72 %	39 %	32 %	14 %	90 %	85 %	82 %	70 %	SV > 200 %			
55 %	15 %	0 %	0 %	73 %	41 %	34 %	16 %	91 %	86 %	84 %	74 %				
56 %	16 %	0 %	0 %	74 %	43 %	37 %	18 %	92 %	87 %	86 %	78 %				
57 %	17 %	0 %	0 %	75 %	45 %	39 %	20 %	93 %	88 %	87 %	81 %				
58 %	18 %	0 %	0 %	76 %	48 %	41 %	23 %	94 %	89 %	88 %	84 %				
59 %	19 %	0 %	0 %	77 %	51 %	44 %	26 %	95 %	90 %	89 %	87 %				
60 %	20 %	10 %	0 %	78 %	54 %	47 %	29 %	96 %	90 %	90 %	89 %				
61 %	21 %	11 %	0 %	79 %	57 %	50 %	32 %	97 %	90 %	90 %	90 %				
62 %	22 %	12 %	0 %	80 %	60 %	53 %	35 %	98 %	90 %	90 %	90 %				
63 %	23 %	13 %	0 %	81 %	64 %	56 %	38 %	99 %	90 %	90 %	90 %				
64 %	24 %	15 %	0 %	82 %	67 %	59 %	41 %	100 %	90 %	90 %	90 %				
65 %	25 %	17 %	0 %	83 %	70 %	62 %	44 %								
66 %	27 %	19 %	0 %	84 %	73 %	65 %	47 %								

Datenschutzhinweis

Wer ist für den Umgang mit Ihren Daten verantwortlich?

Verantwortlich ist die Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (kurz: „ÖHV“, „wir“), Lerchengasse 3-5, 1080 Wien, Tel: 01/403 16 81-0, Mail: office@hagel.at.

Wie erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten?

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter Datenschutz@hagel.at.

Was ist der Zweck für die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns?

Die Verarbeitung erfolgt

- zur Erfüllung Ihres Versicherungsvertrags,
- zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen,
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der wir als Verantwortliche unterliegen.

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten den maßgeblichen Gesetzen entsprechend und beachten dabei insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Datenschutzgesetz (DSG) sowie das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Personenbezogene Daten

Für unser Versicherungsverhältnis mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir benötigen diese Daten, um zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen Ihr Versicherungsverhältnis zustande kommt und um im Leistungsfall Ihren Versicherungsanspruch bestimmen zu können. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zur Information über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind.

Unter „personenbezogene Daten“ sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, Vertragsdaten). Auch wenn damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mittelbar vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst sind, lassen wir solchen Informationen den gleichen Schutz zukommen und wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden.

Umfang der Datenverwendung

Wenn Sie bei uns den Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns personenbezogene Daten und gegebenenfalls auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl von Ihnen wie auch von Ihren Angehörigen, Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten bekannt. In all diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von Ihrer Berechtigung zur Bekanntgabe dieser Daten aus. Wir verwenden Ihre Daten und die Daten solcher Dritter, die von Ihnen genannt werden, in unserem berechtigten Interesse als Verantwortliche Ihrer Datenverarbeitung und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Auf Basis allfällig gesondert von Ihnen erteilter Zustimmungserklärungen verwenden wir Ihre Daten auch, um Ihnen weitergehende Produktangebote der Österreichischen Hagelversicherung zu unterbreiten.

Mitwirkung von Rückversicherern

Zur Absicherung unserer Eigenkapitalausstattung und zur Sicherstellung unserer Leistungsverpflichtung arbeiten wir eng mit Rückversicherern zusammen. Hier zu kann es erforderlich sein, dass wir Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit unseren Rückversicherern austauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt stets nur zum Zweck der gemeinschaftlichen Prüfung des Versicherungsrisikos.

Mitwirkung von Versicherungsmaklern

Wenn Sie einen Versicherungsmakler mit Ihren Angelegenheiten betrauen, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese etwa zur Prüfung eines neuen Versicherungsrisikos, zum Abschluss eines Versicherungsvertrages oder zur Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an Ihren Versicherungsmakler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies Ihr Versicherungsmakler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weil Ihr Versicherungsmakler selbst für die datenschutzkonforme Verwendung Ihrer Daten Gewähr leisten muss, lassen wir bei der Auswahl der Zusammenarbeit mit unseren Versicherungsmaklern stets höchste Sorgfalt walten.

Weitergabe der Daten an Behörden sowie an sonstige Dritte

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regulierungsanforderungen und stetiger behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offenlegen müssen. Ebenso kann es dazu kommen, dass wir Dritte, wie etwa mit der Schadenserhebung beauftragte Sachverständige, beiziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und somit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

Unsere Datensicherheit

Unser Informationssicherheitsmanagementsystem ist zertifiziert, entspricht den Forderungen der ISO 27001 und wird jährlichen Überwachungsaudits und dreijährigen Verlängerungsaudits unterworfen. Wir verfügen über Verschlüsselungsoptionen im externen Datenverkehr, sofern Sie - als Empfänger unserer Kommunikation - über die technischen Voraussetzungen zur Entschlüsselung verfügen. Bitte beachten Sie, dass die elektronische Kommunikation unter Verwendung handelsüblicher Mailprogramme (etwa MS Exchange) keinen absoluten Schutz vor Drittzugriffen bietet und dass bei dieser Form der Kommunikationsübermittlung auch nicht-europäische Server eingeschaltet sein können. Die Speicherung von Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis verbleibt stets in unserem internen Rechenzentrum. Sollten Sie Fragen zu unseren konkret Ihren Geschäftsfall betreffenden Datensicherheitsvorkehrungen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten.

Ihre Rechte

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen wider-

sprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten.

Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen, sofern dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegen stehen.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie, sich an unseren Datenschutzbeauftragten zu wenden, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie, ersuchen.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen, können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden, nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

Unsere Datenaufbewahrung

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Versicherungsbeziehung mit Ihnen auf. Darüber hinaus sind wir vielfältigen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (z.B. Ehegattin als weitere Versicherungsnehmerin), zu Ihren Leistungsfallen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls aufzubewahren haben, wie dies etwa aufgrund der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfristen der Fall ist. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen möglich ist.

Die Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde. Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Zustimmung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Zustimmung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Zustimmungswiderrufs nicht mehr für die in der Zustimmung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

Ihre Kontaktmöglichkeit

Bei datenschutzrechtlichen Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter Datenschutz@hagel.at.